



Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächen- nutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsver- bandes Marbach am Neckar gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar, Gewerbliche Baufläche "Bremmental", Gemeinde Erdmannhausen - Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Flächennutzungsplanänderung

Mit Bescheid vom 26.02.2026, Zeichen 20-621.31/Mai hat das Landratsamt Ludwigsburg die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar, Gewerbliche Baufläche „Bremmental“, Gemeinde Erdmannhausen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung im Stadtbauamt, Marktstraße 34 in 71672 Marbach am Neckar im Dachgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung einsehen.

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	15:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar unter <https://www.gvv-marbach.de/verfahren/> abrufbar.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Marbach am Neckar, den 16. März 2026

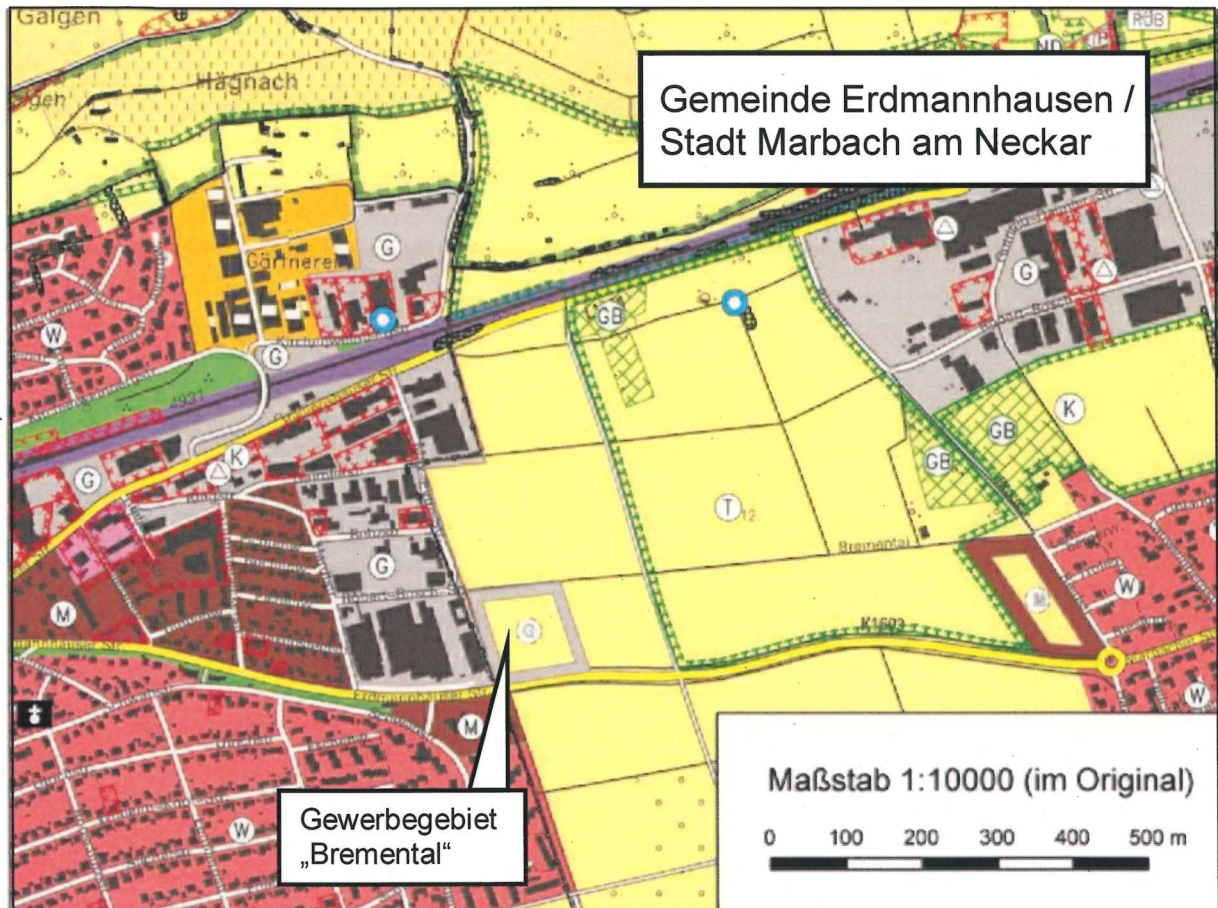
Jan Trost
Verbandsvorsitzender



Anlage:

Lageplan Gewerbliche Baufläche „Bremental“

21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar Gewerbliche Baufläche „Bremental“, Gemeinde Erdmannhausen



Legende:

Maßstab 1 : 10.000



Gewerbliche Baufläche (Planung)